

welches sie früher dem D. Kunde geschenkt, verloren, so würden sie die Ersten sein, welche dies geltend machten. Ich theile die Gründe nicht, hingegen hier, so lange die Wähler sich nicht beklagen, so ist es doch besser, den Bezirksvertreter in der Kammer zu lassen, der das Vertrauen der Kammer hat. Ich komme darauf zurück, daß die constitutionelle Frage zur Beruhigung der Kammer entschieden worden ist. Ein Interimisticum thut der Kammer keinen Eintrag. Es würde die Kammer präjudiciren, wenn sie diese Berechtigung nicht vindiciren wollte. Hätte es in dem Rechte der Kammer gelegen, Dispensation von dem Staatsdienergesetz und der Verfassungs-Urkunde zu ertheilen, so würde die Deputation beantragt haben, man möge den D. Kunde davon dispensiren. Hingegen ein Interimisticum, welches den ständischen Rechten unnachtheilig ist, bloß durch Bezüchtigung der Inconsequenz zurück zu weisen, damit kann ich mich nicht einverstanden erklären.

Präsident: Der Antrag des Abgeordneten Eisenstuck würde nun so lauten: „Soll bis zur Erledigung der Sache dem Abgeordneten D. Kunde der Sitz in der Kammer verbleiben? Wird zahlreich unterstützt.“

Abg. v. Dieskau: Ich möchte nun fragen, in was für einer Eigenschaft Herr D. Kunde künftig hier in der Kammer sitzen werde? Es ist nämlich entschieden worden, sowohl gestern als heute, daß die Funktion des Herrn D. Kunde in der Kammer aufgehört habe. Seine Frage möchte daher sehr natürlich sein und jedenfalls von wichtigem Interesse; denn es kann der Fall eintreten, daß eine einzige Stimme die Majorität bildet. Ist dies die Stimme des Herrn Abg. D. Kunde, so fragt es sich, ob, weil sogar bestimmt worden ist, daß die ständische Funktion desselben ex tunc aufgehört hatte, ein Beschluß, wobei die Stimme des Herrn D. Kunde die Majorität gebildet hat, gültig sein könne? Ich kann mich hiernächst mit dem Eisenstuckschen Antrage in Bezug auf diesen Gegenstand durchaus nicht einverstanden erklären. Ich glaube, die Kammer muß durchaus eine Consequenz befolgen; sie darf nicht abgehen von dem, was sie beschlossen hat; es möchte dies um so mehr zu berücksichtigen sein, weil ich zweifle, ob überhaupt ein Fall der Auslegung der Verfassungs-Urkunde in Frage sei. Ich glaube im Gegentheil, daß §. 152. der Verfassungs-Urkunde in Frage kommen dürfte, indem vielmehr eine Erläuterung der Verfassung hier vorzuliegen scheint; denn es müßte jedenfalls zu Punct b. §. 71. nach den Worten: „im Staatsdienste“ der Zusatz „im Sinne der Staatsdienergesetzes“ hinzugefügt sein, wenn man annehmen wollte, daß zu behaupten sei, daß sich der Abg. D. Kunde nicht im Staatsdienste befände. Wird aber eine Erläuterung und ein Zusatz zu der Verfassung nöthig, so kann meiner Ansicht nach unmöglich eine Differenz zwischen der Staatsregierung und der Kammer an den Staatsgerichtshof gebracht werden, sondern es würde vielmehr ein besonderer Antrag in Gemäßheit §. 152. der Verfassungs-Urkunde gestellt werden müssen. Ein Antrag in dieser Hinsicht ist nicht gestellt worden und wird auch von den Ständen nicht gestellt werden; es könnte aber ein solcher gestellt werden, weil nach §. 152. der Verfassungs-Urkunde ein Antrag auf Abänderung und Erläuterung derselben

beim jetzigen oder dem zweiten Landtage zulässig sein würde. Der Ausdruck, ob Herr D. Kunde im Staatsdienste sich befinde, kann aber nicht anders als im weitern Sinne zu verstehen sein. Hierzu kommt noch, daß das Staatsdienergesetz weit später abgefaßt worden ist, als die Verfassungs-Urkunde. Ist aber erst eine Erläuterung der Verfassungs-Urkunde zu geben, so möchte um so weniger zu bezweifeln sein, daß dem Herrn D. Kunde der Sitz in der Kammer nicht gewährt werden könne; denn da der Ausdruck Staatsdienst nicht anders verstanden werden kann als im weitern Sinne und der vorige Zusatz im Sinne des Staatsdienergesetzes noch nicht existirt, so kann auch davon, daß Herr D. Kunde seinen Sitz in der Kammer behalte, selbst in dieser Hinsicht keine Rede sein.

Präsident: Ich habe die Kammer aufmerksam zu machen, daß es scheint, man nehme die Berathung des frühern, Seiten der Kammer wenigstens bereits entschiedenen Gegenstands wieder auf: ob der D. Kunde Kammermitglied überhaupt bleiben könne oder nicht. Ich glaube, die Diskussion kann sich jetzt nur auf die Anwendung der 24. §. der Landtagsordnung beziehen, und man kann bloß erwägen, ob das Befugniß der Kammer hier anzuwenden sei oder nicht, insofern es in der 24. §. der Landtagsordnung heißt: „Wenn über das Recht — versagen sei.“ (Siehe Nummer 23. dieses Blattes Seite 297.) Das ist die Frage, die durch den Eisenstuckschen Antrag und noch zur Berathung gegeben worden ist.

Abg. Rour: Ich wollte mir nur eine Wiederlegung auf das, was der Abg. v. Dieskau gesagt, erlauben. Eine Entscheidung hat die II. Kammer nicht ausgesprochen, sie hat über Nichts zu entscheiden gehabt. Die Meinung der Kammer hat sich ausgesprochen, als sie den Beschluß faßte. Diese Meinung steht der Regierung gegenüber. Kann also eine Vereinigung nicht herbeigeführt werden, dann erst muß die Entscheidung auf dem verfassungsmäßigen Wege geschehen. Jetzt ist von keiner Entscheidung die Rede gewesen.

Abg. v. Dieskau: Wenn die Kammer sich über Etwas entschließt, so entscheidet sie sich.

Abg. Sachse: Die Kammer kann den Standpunct, auf dem sie sich befindet, nicht verlassen, sie muß erkennen, daß eine Aenderung möglich sei. Alle Fälle, in welchen wir mit der ersten Kammer communiciren müssen, sind von dieser Art: die Herren Staatsminister haben bereits erklärt, wie sie keineswegs die Ansicht der Kammer theilten. Ist dies nun so, dann tritt der Fall des Besitzstandes ein. Der Besitz ist heilig. Die Momente, die dafür angeführt sind, den Abgeordneten wegen seines Besitzes in der Kammer zu schützen, sind so sprechend, daß sie einer weitem Ausführung nicht bedürfen. Wenn der Abg. Eisenstuck seinen Antrag, D. Kunden bis zur neuen Wahl im Besitz seiner Theilnahme an der Ständeversammlung zu lassen, auf die Zeit bis zur Entscheidung der Sache beschränkt, dann wird ein langer Zeitraum mehrerer Monate von der Entscheidung bis zur Wahl verlaufen. Und wenn Fehler in der Form eine anderweite Wahl nothwendig machten, so tritt ein noch größerer Verzug ein, während welcher sein Distrikt unvertreten bleibt. Ich hatte in dem ersten Antrag des Abg. Eisenstuck